

Satzung

§ 1 Name des Vereins

Der Vereinsname lautet "Verein der Freunde und Förderer der Leopold-Ullstein-Schule/OSZ Wirtschaft e.V."

Er hat seinen Sitz in 10715 Berlin, Prinzregentenstraße 32.

Er ist am 14.10.2014 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter Aktenzeichen VR 18097 B, lfd. Nr. 2 eingetragen worden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die Förderung einer modernen, zeitgemäßen und zukunftsorientierten Berufsbildung.

§ 3 Zweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird u. a. erreicht durch:

- Förderung von Aus- und Weiterbildung von Lehrern und Schülern,
- Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Ausbildungsbetrieben,
- Förderung und Unterstützung von internationalen Kontakten zwischen Schülern des OSZ und Schülern anderer Berufsbildungseinrichtungen im Ausland,
- Förderung und Unterhaltung der Bibliothek,
- Zurverfügungstellung von Unterrichtsmaterialien und Unterrichtsgeschäften,
- Unterstützung von kulturellen und sportlichen Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen,
- Unterstützung umweltfreundlicher Maßnahmen,
- Information der Öffentlichkeit über die Arbeit an der Schule.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Über die Vergabe der nicht zweckgebunden erhaltenen Geldmittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder erhalten kein Stimmrecht. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Der Verein erhebt Beiträge. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zum Ende des laufenden Kalendermonats gegenüber dem Vorstand erklärt wird,
- durch Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen,
- durch Ausschluss.

Der Ausschluss

- muss erfolgen bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- kann erfolgen, wenn Mitgliedsbeiträge erhoben werden und ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung seiner Beiträge nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommt,
- aus anderem wichtigen Grund.

Den Beschluss über den Ausschluss trifft der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekanntzumachen. Eine Rückzahlung entrichteter Beiträge erfolgt in keinem Falle. Ehemalige Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

- die Satzung und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse zu beachten und durchzuführen,
- den jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.

Jedes ordentliche Mitglied hat volles Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Beitragsordnung.

§ 8 Leitung und Verwaltung

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie findet jährlich einmal in den ersten vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss nach demselben Verfahren einberufen werden, wenn 1/4 der Mitglieder es verlangen. Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss. Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. in folgenden Fällen:

- Wahl des Vorstandes sowie Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre,
- Abberufung des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit,
- Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Festsetzung des Beitrages mit einfacher Mehrheit,
- Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. und 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer sowie
- bis zu drei Beisitzern.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie können den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Einmal jährlich berichtet der 1. Vorsitzende der Mitgliederversammlung und legt den Rechenschaftsbericht vor. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss unverzüglich eine Vorstandssitzung einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. An den Vorstandssitzungen können Mitglieder des Vereins grundsätzlich teilnehmen. Der Kassenwart erledigt die Geldgeschäfte des Vereins. Er ist verpflichtet, in Kassenangelegenheiten nur mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam zu zeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenführung wird durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer überwacht. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Billigung des Berichtes über die Kassenprüfung entlastet den Vorstand. Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Oberstufenzentrum Leopold-Ullstein-Schule/ OSZ Wirtschaft, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beitragsordnung

Mitgliedsbeiträge werden in folgender Höhe erhoben:

- Schüler/ Auszubildende: 8,00 Euro/Jahr
- natürliche Personen: 16,00 Euro/Jahr
- juristische Personen: 55,00 Euro/Jahr

Die Beiträge sind auf das Konto des Vereins zu überweisen. Die Kontoverbindung lautet:

- Institut Deutsche Bank
- IBAN DE07 1007 0848 0386 6381 00
- BIC DEUTDEB110

Stand der letzten Aktualisierung: März 2017